

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl der Direktoren, Richter und
Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971**

voiu 30. Juni 1971

1. Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erfolgt gemäß §§ 51 und 64 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1969 zur Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I 1970 S. 5) innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Bezirkstage. Den Bezirkstagen wird empfohlen, die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte in der konstituierenden Sitzung durchzuführen.
2. Die Leitung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erfolgt durch einen zentralen Wahlausschuß. Ihm gehören an:
 - der Minister der Justiz als Vorsitzender
 - ein Stellvertreter des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte
 - ein Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
 - ein Mitglied des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
 - ein Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB.

Beim zentralen Wahlausschuß wird ein Wahlbüro tätig, dem verantwortliche Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz, des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, des

Obersten Gerichts, des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bundesvorstandes des FDGB angehören.

3. In jedem Bezirk wird zur Leitung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen ein Bezirkswahlbüro gebildet. Ihm gehören an:
 - der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter
 - ein Mitglied des Rates des Bezirkes
 - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
 - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB
 - der Vorsitzende oder ein Mitglied der Ständigen Kommission für Inneres, Volkspolizei und Justiz des Bezirkstages
 - zwei bis drei Schöffen des Bezirksgerichts.
 Das Bezirkswahlbüro sichert die Einhaltung der wahlgesetzlichen Bestimmungen und koordiniert die Vorstellung der Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters und Schöffen mit der Wahlbewegung zur Volkskammer- und Bezirkstagswahl.
4. In Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erläßt der Minister der Justiz die Wahlordnung.
5. Über die Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte berichtet der zentrale Wahlausschuß dem Staatsrat abschließend.

Berlin, den 30. Juni 1971

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellung beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 441

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31816